

Der Lieferanten-Verhaltenskodex der HeidelbergCement AG

Wir gehen unserer Geschäftstätigkeit generell in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Umweltschutz, Produktsicherheit und soziale Belange nach. Darüber hinaus entspricht es der Unternehmenspolitik von HeidelbergCement, alle unsere Lieferanten aufzufordern, die Grundsätze unseres Lieferanten-Verhaltenskodex zu beachten und ihre Geschäftspraktiken daran anzupassen.

Auf dem „Verhaltenskodex“ von HeidelbergCement aufbauend verfolgen wir mit unserem Lieferanten-Verhaltenskodex das Ziel, in unserer vorgelagerten Lieferkette den internationalen Sozialstandard SA 8000, die Umweltmanagementnorm ISO 14001, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation ILO einzuhalten.

HeidelbergCement schätzt eine enge und produktive Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten. Dieser weltweit geltende Verhaltenskodex für Lieferanten bildet die Grundlage für alle Vertragsbeziehungen. Daher müssen sich alle Lieferanten an diesen Verhaltenskodex für Lieferanten halten. Darüber hinaus übernehmen die Lieferanten die Verantwortung, die Einhaltung dieser Grundsätze von ihren direkten Lieferanten zu verlangen und mit Sorgfalt zu überprüfen, dass diese eingehalten werden.

Arbeitsbedingungen / Arbeitnehmer

1. Die Lieferanten dürfen in keiner Stufe des Herstellungsprozesses Kinderarbeit in Anspruch nehmen. Die Lieferanten werden aufgefordert, die Empfehlung der ILO-Konventionen zum Arbeitnehmermindestalter zu befolgen.
 2. Die Vergütung und Lohnnebenleistungen müssen den fundamentalen Grundsätzen zu Mindestlöhnen, Arbeitszeiten, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebene Nebenleistungen entsprechen.
 3. Jegliche Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens zu Zwangsarbeit, einschließlich Zwangsüberstunden, Schuldknechtschaft, Menschenhandel, Sklaverei oder Zwangsarbeit im Gefängnis, dürfen in keinerlei Form in Anspruch genommen werden, und es muss den Arbeitnehmern freistehen, das Beschäftigungsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.
 4. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und den Anspruch der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen anerkennen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 5. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sichere und gesunde Arbeitsbedingungen gewährleisten, die den geltenden Standards für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen oder diese übertreffen. Dies beinhaltet mindestens die Einhaltung der im Land geltenden Gesetze und Vorschriften sowie den Nachweis von erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen. Die Lieferanten müssen über geeignete Verfahren sowie Sicherheitsmaßnahmen und -ausrüstung verfügen und ihre Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen kontinuierlich verbessern.
- Vorschriften des betreffenden Landes betrieben werden und diese mit der gebotenen Sorgfalt und Nachsicht für die Umwelt ausgeführt werden. Das beinhaltet unter anderem auch, dass die Auswirkungen auf die Umwelt in Bezug auf Emissionen, Energie, Wasser, Abfall und biologische Vielfalt systematisch kontrolliert werden und die Lieferanten solche Auswirkungen vermeiden, minimieren oder kompensieren, einschließlich Umweltauswirkungen, die einer Person den Zugang zu Nahrung, Trinkwasser und sanitären Einrichtungen verwehren oder die Gesundheit einer Person schädigen. Darüber hinaus sind die Lieferanten verpflichtet, geeignete Umweltmaßnahmen umzusetzen und ihr Umweltverhalten kontinuierlich zu verbessern.

2. Die Lieferanten fördern die sichere und umweltverträgliche Beschaffung, Herstellung, Beförderung, den Vertrieb, die Verwendung und die Entsorgung ihrer Produkte und Dienstleistungen.
3. Der Lieferant respektiert alle anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Land-, Wasser- und Ressourcenrechte. Rechtswidrige Zwangsräumungen sind nicht zulässig.
4. Falls die Tätigkeit des Lieferanten folgendes beinhaltet:
 - a) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, mit Quecksilber versetzte Produkte oder Quecksilberabfälle, so müssen die Lieferanten das Übereinkommen von Minamata zu Quecksilber einhalten;
 - b) Chemikalien und chemische Abfälle und Lagerbestände, müssen die Lieferanten das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe einhalten;
 - c) die Verbringung gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung, so halten die Lieferanten Artikel 4 Absätze 2, 5 und 8 dieses Übereinkommens ein.

Umweltstandards

1. Es wird erwartet, dass die Betriebe der Lieferanten mindestens nach allen anwendbaren Gesetzen und

Der Lieferanten-Verhaltenskodex der HeidelbergCement AG

Unternehmensethik

1. Das Geschäft muss auf integer Weise geführt werden. Es dürfen weder Mitarbeitern von HeidelbergCement noch Dritten jegliche Art von Zahlungen, Leistungen, Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Vorteile mit dem Ziel angeboten oder gewährt werden, den betreffenden Mitarbeiter von HeidelbergCement oder den Dritten in der Art der Wahrnehmung seiner Pflichten zu beeinflussen. Dementsprechend wird auch HeidelbergCement keinem Lieferanten derartige Zahlungen, Leistungen, Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Vorteile mit dem Ziel anbieten oder gewähren, den betreffenden Lieferanten in der Art der Wahrnehmung seiner Pflichten zu beeinflussen.
2. Wenn Lieferanten private oder öffentliche Sicherheitsdienstleister beschäftigen, sind diese ordnungsgemäß zu unterweisen und zu kontrollieren, um jede Art von rechtswidriger Gewalt oder Repression zu vermeiden.
3. Die international anerkannten Menschenrechte sind zu respektieren und die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Belästigung oder Diskriminierung von Arbeitnehmern im Sinne des ILO-Übereinkommens zu Gewalt und Belästigung und im Sinne des ILO-Übereinkommens zu Diskriminierung in jedweder Form in Bezug auf das Arbeitsverhältnis (einschließlich Einstellung, Beförderung, Entlassung) werden nicht akzeptiert. Dies beinhaltet unter anderem Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung oder Alter.

Die Umsetzung dieser Standards erfordert einen langfristigen Lern- und Entwicklungsprozess. HeidelbergCement ist gesetzlich verpflichtet, regelmäßige Risikobewertungen in unterschiedlicher Form durchzuführen. Im Falle von identifizierten Risiken bei einem Lieferanten stimmt der Lieferant zu, dass HeidelbergCement oder von HeidelbergCement autorisierte Personen das Recht haben, Aktionspläne zu erstellen, die unterschiedliche Maßnahmen enthalten, wie z. B. Selbstbewertungen, Schulungen und Audits des Lieferanten, um zu überprüfen, ob die hierin enthaltenen Grundsätze eingehalten werden und um identifizierte Risiken zu mindern. HeidelbergCement wird gemeinsam mit seinen Lieferanten auf die vollständige Befolgung der Grundsätze hinarbeiten, behält sich aber auch das Recht vor, die Beziehung zu einem Lieferanten einzustellen, wenn alle Bemühungen, eine festgestellte Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten zu beheben, fehlschlagen.

Die Lieferanten können alle Bedenken hinsichtlich nicht konformen Verhaltens entweder in Bezug auf die geltenden Gesetze oder zu internen HeidelbergCement Regelungen über unsere Compliance Hotline (<https://www.speakupfeedback.eu/web/heidelbergcement/>) melden.

René Aldach Vorstandsmitglied

rene.aldach@heidelbergcement.com

Dr. Ines Ploss CPO, Director Group Procurement

ines.ploss@heidelbergcement.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Bernd Scheifele

Vorstand
Dr. Dominik von Achten (Vorsitzender),
René Aldach, Kevin Gluskie, Hakan Gurdal, Ernest Jelito,
Dr. Nicola Kimm, Dennis Lentz, Jon Morrish, Chris Ward

HeidelbergCement AG
Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg

Sitz der Gesellschaft
Heidelberg
Eingetragen beim Registergericht Mannheim
HRB Nr.: 330082